

Werk

Titel: Erwiderung auf die im 26. Jahrgange unserer Zeitschrift S. 579 ffg. enthaltene Ab...

Autor: Arndts

Ort: Tübingen

Jahr: 1871

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0027|log48

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

II. Erwiderung

auf die im 26. Jahrgang unserer Zeitschrift S. 579 ffg. enthaltene Abhandlung des Geh. Regierungsraths Schenck in Wiesbaden betr.
„Die Consolidations-Gesetze im südwestlichen Deutschland.“

Von **Arndts**, Regierungsrath in Wiesbaden.

Wenn ich es unternehme, gegen die im vierten Heft, sechsundzwanzigster Jahrgang der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft enthaltene Abhandlung des Geh. Regierungsrath a. D. Schenck über »die Consolidations-Gesetze im südwestlichen Deutschland« mit einer Kritik in die Oeffentlichkeit zu treten, so muss ich mich von vornherein gegen den Verdacht verwahren, als ob ich durch die nachfolgende Darstellung den Werth jener Abhandlung und die grossen Verdienste des Herrn Schenck um das nassauische Consolidations-Verfahren nur in den geringsten Zweifel zu ziehen oder zu verkleinern beabsichtige. Eine derartige Absicht liegt dieser Erwiderung völlig fern, vielmehr beruht der Anlass zu derselben lediglich darin, dass Herr Schenck von der offenbar unzutreffenden Ansicht ausgegangen ist, als ob die seit Einverleibung des ehemaligen Herzogthums Nassau in den preussischen Staatsverband erlassenen Gesetze und Verordnungen auf eine Vertauschung des nassauischen Consolidationsverfahrens mit dem preussischen Separationsverfahren, auf eine Begünstigung des grossen Grundbesitzes und auf eine staatliche Bevormundung der Consolidations-Gesellschaft hinausliefen, sowie dass Herr Schenck die von ihm allegirten, seit dem Jahre 1866 erlassenen Verordnungen und Verfügungen der Regierung theilweise thatsächlich irrig wiedergegeben, theilweise unrichtig aufgefasst hat.

Der Beweis für diese Behauptung fällt nicht schwer.

Die wichtigste, seit dem Jahre 1866 mit Gesetzeskraft erlassene,

Anmerkung der Redaction: Die Redaction hält sich den Lesern der Zeitschrift verpflichtet, diese Erwiderung, welche die Berichtigung einiger Angaben der Abhandlung des Herrn Geh. Reg.-Raths Schenck bezweckt, zum Abdruck zu bringen, selbstverständlich unter Offenhaltung der Zeitschrift für Herrn Schenck.

auf das Nassauische Consolidationsverfahren bezügliche Verordnung ist die vom 2. September 1867. Diese Verordnung, welche nach der Ansicht des Herrn Schenk Unzufriedenheit Misstrauen und Feindschaft hervorgerufen haben und von der es zweifelhaft bleiben soll, ob sie zur Förderung und Beschleunigung der Consolidationen beitragen werde, hat wie Herr Schenk nicht bestreiten wird, das Wesen des Nassauischen Consolidations-Verfahrens völlig unberührt gelassen und nur in formeller Beziehung einige Anordnungen getroffen, welche dazu dienen sollen, die zweckmässige Ausführung desselben zu erleichtern und zu fördern.

Diese Absicht der Verordnung leuchtet ohne Weiteres ein bei der Bestimmung des § 2, nach welcher die Consolidation stattfindet, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der Fläche der beteiligten Grundstücke beantragt wird, während der § 3 der Nassauischen Verordnung vom 12. September 1829 ausser jenem Erforderniss auch noch die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmführenden Gemeindeglieder verlangte.

Auch den §§ 3 und 4 der Verordnung liegt die gleiche Absicht zu Grunde.

Der § 3 erklärt neue Anträge auf blosse Güterregulirungen für unstatthaft. Letztere unterscheiden sich von den Consolidationen dadurch, dass sie mit der vollständigen Vermessung des Grundeigenthums die durch die Consolidation bezweckten Culturverbesserungen (Regulirung der Gränzen, Wege und Bäche, Be- und Entwässerungs-Anlagen) zu verbinden suchen, soweit es ohne Zusammenlegung der Grundstücke ausführbar ist. Sie sollten nach § 6 der Nassauischen Verordnung vom 12. September 1829 nur ausnahmsweise zugegeben werden und es sind erst durch die Verordnung vom 22. März 1852 Anträge auf blosse Güterregulirungen unter gleichen Bedingungen wie die Consolidationsanträge für zulässig erklärt worden. Das Motiv für diese Verordnung war: »Die Erreichung des Ziels einer vollständigen »Vermessung des Grundeigenthums unter Ausführung der nöthigen »Culturverbesserungen thunlichst zu fördern.«

Jetzt bedarf es der Güterregulirungen zum Zweck der Förderung der Vermessung nicht mehr, da letztere behufs der nach § 3 der Verordnung vom 11. Mai 1867 stattfindenden neuen Grundsteueranlagung durchweg zur Ausführung gelangt.

Ein Hauptmotiv für die Güterregulirungen ist demnach durch die neue Grundsteuergesetzgebung in Wegfall gekommen und es muss ferner jedem Sachverständigen einleuchten, dass Culturverbesserungen nur im eigentlichen Consolidationsverfahren, welches die Umlegung der bisherigen Besitzstücke nach gewissen Regeln ermöglicht, zweckmässig erreicht werden können.

Dass dem § 3 der Verordnung vom 2. September 1867 nichts weniger

als die Absicht einer Bevormundung, vielmehr lediglich die Tendenz der wirthschaftlichen Verbesserung untergelegen habe, wird hiernach keiner näheren Motivirung bedürfen.

Wenn nun Herr Schenck sagt, dass in Folge von Beschwerden, welche mehrere Abgeordnete vor das Abgeordnetenhaus in Berlin gebracht, die Bestimmungen wegen der Güterregulirungen durch Erlass des Staatsministerii vom 18. März 1869 wieder aufgehoben und die Güterregulirungen für zulässig erklärt seien, so muss diese Behauptung, ganz abgesehen davon, dass die mit Gesetzeskraft erlassene Königl. Verordnung vom 2. September 1867 nur durch ein Gesetz, unter Mitwirkung der drei Factoren und nicht durch einen Staatsministerialbeschluss hätte aufgehoben werden können, als eine irrige bezeichnet werden.

Der besagte Erlass des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 18. März 1869 bestimmt nur, dass die Güterregulirungen in dem Falle zugelassen werden könnten, wenn alle Interessenten ohne Ausnahme darüber einig seien und wenn nicht eine allzugrosse Zersplitterung des Grundbesitzes die Ausführung der Consolidation als ein Bedürfniss erscheinen lasse.

In dieser Bestimmung liegt weder ein Widerspruch mit § 3 der Verordnung vom 2. September 1867, noch weniger eine Aufhebung desselben. Anträge auf blosse Güterregulirungen unter den frühern Bedingungen und insbesondere die Möglichkeit eines Zwanges gegen eine dissentirende Minorität bleiben nach wie vor unzulässig und ausgeschlossen. —

Ebensowenig enthält der § 4 der Verordnung vom 2. September 1867 eine wesentliche Veränderung der nassauischen Gesetzgebung, sondern nur eine formelle Modifikation in der Ausübung des bisher schon bestandenen Oberaufsichtsrechts der Regierung, welche geeignet ist, eine schleunige angemessene Entscheidung über die Person und die Gebühren des Geometers unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Consolidations-Interessenten und mit unparteiischer Abwägung der unter ihnen etwa obwaltenden verschiedenen Ansichten herbeizuführen. Der Schlusssatz des § 4 cit. ermächtigt nämlich die Regierung, den Consolidations-Geometer und die Gebühren desselben nach Anhörung der Consolidationsgesellschaft zu bestimmen, während nach der seitherigen Nassauischen Gesetzgebung die Gutsbesitzer den Consolidations-Geometer aus der Zahl der dazu approbirten und verpflichteten Geometer zu wählen und mit ihm einen Accord abzuschliessen hatten, welcher zur Gültigkeit der Genehmigung der Herzoglichen Regierung bedurfte, also auch von letzterer — wie mehrfach geschehen — verworfen werden konnte.

Sollte etwa in dieser Bestimmung, welche übrigens in ihrer practischen Ausführung von dem frühern Verfahren fast gar nicht abweicht,

eine Bevormundung der Consolidationsgesellschaft gefunden werden, so bleibt andererseits zu erwägen, dass dadurch die Lage eines bei der Consolidation nicht unwichtigen, ja des wichtigsten Factors, nämlich die der Consolidations-Geometer eine ganz andere geworden und für die Objectivität der Ausführung der Consolidation unendlich viel gewonnen ist. Haben doch alle Consolidations-Geometer ohne Ausnahme die Vorschrift des § 4 mit Freuden begrüsst und vielfach erklärt, dass sie durch jene Verordnung aus einer entwürdigenden, abhängigen und unselbstständigen Stellung gegenüber den Gutsbesitzern befreit worden seien.

Ganz unzweideutig für die Zweckmässigkeit der nach der Ansicht des Herrn Schenck mit Misstrauen aufgenommenen, Unzufriedenheit und Feindschaft erzeugenden Verordnung vom 2. September 1867 sprechen jedoch die nachstehenden Thatsachen:

Während zu nassauischer Zeit alljährlich nur wenige und namentlich in der Periode von 1858 bis 1867 durchschnittlich alljährlich nur 9 Consolidationen provocirt wurden, sind im

Jahre 1868	40 im
» 1869	46 im
» 1870 (Kriegsjahr)	20

neue Anträge auf Consolidation eingegangen und genehmigt. Die von Herrn Schenck ausgesprochenen Zweifel, ob die Verordnung vom 2. September 1867 zur Förderung und Beschleunigung der Consolidation beitragen werde, dürften durch vorstehende actenmässige Anführung am sichersten sich widerlegen. Von Unzufriedenheit, Feindschaft und Misstrauen ist nicht mehr und nicht weniger bemerkt worden, als dies auch schon zu Nassauischer Zeit vorgekommen und überhaupt bei jeder Majorisirung einer widerstrebenden Minderheit der Fall sein wird.

Erscheinen hiernach die Bedenken, welche Herr Schenck gegen die Nützlichkeit der Verordnung vom 2. September 1867 erhoben hat und die von demselben weiter gezogenen Consequenzen nicht gerechtfertigt, so kann, da durch jenen Nachweis der Hauptzweck dieser Darstellung erfüllt ist, davon abgesehen werden, auf dasjenige näher einzugehen, was von Herrn Schenck zur Begründung der Behauptung, »als ob die »Regierung die Einführung des preussischen Separations-Verfahrens »beabsichtige und den Grossbesitz begünstige« vorgebracht ist. In dieser Hinsicht wird die einfache Mittheilung genügen, dass die Regierung und deren Organe allerdings dahin streben, durch sachgemässe Belehrungen die Consolidations-Interessenten zur Bildung grösserer Zutheilungsbezirke zu bestimmen um dadurch auf eine Verminderung der allzugrossen Zersplitterung des Grundbesitzes hinzuwirken. Jeder Zwang ist aber bei diesen Bestrebungen ausgeschlossen und es werden dieselben lediglich durch die Rücksichten auf eine zweckmässigere und minder kostspielige Bewirthschaftung geleitet.

Zwei weitere Ausführungen des Herrn Schenck bedürfen jedoch noch einer eingehendern Widerlegung. Herr Schenck ist der Ansicht, dass die Verordnung vom 28. Mai 1867, betreffend die Bildung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen und die dazu ergangene Ministerialanweisung vom 23. Juni 1867 für den Regierungsbezirk Wiesbaden kein Bedürfniss gewesen sei, da die Regulirung des Wassers durch die Verordnung vom 12. September 1829 und die Instruction vom 2. Februar 1830 schon vollständig vorgesehen sei und es als ein Vorzug der Nassauischen Gesetzgebung angesehen werden müsse, dass sie diesen Gegenstand mit den Consolidationen in Verbindung gebracht habe. So richtig diese letzte Schlussfolgerung sein mag, so ist doch bei Beurtheilung der Bedürfnissfrage von Herrn Schenck übersehen, dass weder die letztcitirten Verordnungen, noch auch die Nassauische Verordnung vom 27. Juli 1858 vorschreiben, wie es mit der künftigen Unterhaltung derartiger im Wege des Consolidationsverfahrens ausgeführten Ent- und Bewässerungs-Anlagen zu halten sei. Die Erfahrung lehrt, dass vielfach solche Anlagen ihren Zweck nicht erfüllen und verfallen, weil einzelne Betheiligte in der Unterhaltung säumig sind und es kein gesetzliches Mittel giebt, jene zur zweckentsprechenden Behandlung der Anlage anzuhalten. Für solche Fälle ist eben die Bildung von Genossenschaften vorgesehen und ein nicht füglich zu be-
stretendes Bedürfniss, wenn anders ein Werth darauf gelegt wird, dass zweckmässige Wiesenanlagen in ihrem Bestand erhalten und in der möglichst vortheilhaften Weise benutzt werden sollen. Wenn ferner, um zu dem zweiten und letzten, der Widerlegung bedürfenden Punkte der Schenckschen Abhandlung zu gelangen, Herr Schenck (S. 611) sagt, »dass, während bei allen frühern Consolidationen Privataustauschungen von Grundstücken ohne besondere Verbriefung vollzogen seien, die Regierung bei der Consolidation zu Kahlbach einen solchen Tausch für unzulässig erklärt habe, dass das Directorium des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe sich im Interesse der Landwirthschaft an das Ministerium gewandt habe mit der Bitte, die Beibehaltung der bisherigen Uebung, welche es durch die Instruction zu begründen gesucht, zu genehmigen und dass das Ministerium diese Genehmigung versagt habe,« so muss darauf hingewiesen werden, dass die Frage wegen Zulässigkeit von Privataustauschungen von Grundstücken im Consolidationsverfahren ohne Verbriefung mit der Nassauischen Stockbuchgesetzgebung enge zusammenhängt und dass darüber die eingehendsten Untersuchungen und Erörterungen stattgefunden haben. Die Frage ist nicht allein vom Standpunkt der landwirthschaftlichen Zweckmässigkeit aus zu beurtheilen, sondern sie ist wesentlich rechtlicher und juristischer Natur. Es würde die Gränzen dieser Darstellung überschreiten, hier den Beweis zu führen, dass die Entscheidung der Regierung und des Ministerii ihre volle rechtliche Begründung gehabt

haben. Für diejenigen, welchen die rechtliche Seite der Frage interessirt, möge der Hinweis auf die Vorschriften der §§ 7 ff. der Nassauischen Verordnung vom 15. Mai 1851, §§ 17 ff. der Instruction vom 31. Mai 1854 und § 9 der Verordnung vom 4. Juni 1855 genügen. Im Allgemeinen aber sei noch bemerkt, dass das hiesige Königliche Appellationsgericht in einem motivirten Gutachten ausdrücklich gegen die Zulässigkeit der Privataustauschungen von Grundstücken im Consolidationsverfahren ohne Verbriefung sich ausgesprochen hat, dass ferner die von 15 der ältern und bewährtesten Consolidationsgeometer eingeforderten Erklärungen über die in jener Hinsicht beobachtete Praxis übereinstimmend dahin gehen, wie von ihnen seit Emanation der Stockbuchgesetzgebung von 1851 in keinem Falle Verhandlungen über den Tausch oder Verkauf von Grundstücken aufgenommen seien, vielmehr jeder Tausch oder Verkauf vorher erst in legaler Form vor dem Richter oder Bürgermeister habe verbrieft und eine Berichtigung des Stockbuchs habe stattfinden müssen, bevor der Erwerber eines solchen Grundstücks als Besitzer in die Consolidations-Acten eingetragen sei.

Von einer entgegenstehenden Uebung, worauf das Directorium des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe sich bezieht, kann demnach ebensowenig die Rede sein, wie davon, dass die Regierung oder das Ministerium durch die Entscheidung in der Kahlbacher Consolidations-Sache hindernd oder bevormundend in das Nassauische Consolidations-Verfahren eingegriffen habe. Sollten bei einzelnen Consolidationen Grundstücks austauschungen unter Besitzern ohne gerichtliche Verbriefung lediglich auf Grund vor dem Geometer abgegebener Erklärungen erfolgt sein, so würde ein solches Verfahren nichts anderes als eine den Aufsichtsbehörden unbekannt gebliebene Gesetzwidrigkeit involviren.